

Rückstellungsreglement

Personalversicherung der NCR (Schweiz)

Ersetzt das ab 1.12.2017 gültige Rückstellungsreglement

Gültig ab 01.12.2019

Verabschiedet durch den Stiftungsrat am 19. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Definitionen	3
Art. 1 Zweck dieses Reglements	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Definitionen	3
Art. 4 Technische Grundlagen	4
Art. 5 Technischer Zinssatz	4
Vorsorgekapitalien	5
Art. 6 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten	5
Art. 7 Vorsorgekapital der Rentenbezüger	5
Technische Rückstellungen	6
Art. 8 Technische Rückstellungen	6
Art. 9 Rückstellung für mutmassliche künftige Versicherungsfälle	6
Art. 10 Rückstellung für Pensionierungsverluste	6
Art. 11 Übrige Rückstellungen	6
Art. 12 Lücken im Reglement	7
Art. 13 Reglementsänderungen	7
Art. 14 Anhänge	7
Schlussbestimmungen	8
Art. 15 In-Kraft-Treten	8
Anhang I zum Rückstellungsreglement	9
Technische Grundlagen	9
Technischer Zinssatz	9
In-Kraft-Treten	9

Zweck und Definitionen

Art. 1 Zweck dieses Reglements

1. Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Ermittlung der Vorsorgeverpflichtungen der Personalversicherung der NCR (Schweiz) (nachfolgend: die Kasse) fest. Diese wurden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vorsorgeziel zu erreichen. Es soll die Grundsätze der Stetigkeit und Transparenz bei der Erstellung der Jahresrechnung gemäss den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 (nachfolgend: "FER 26") sicherstellen.
2. Das Reglement wird in Ausführung der Artikel 65b BVG und 48e BVV 2 erlassen. Diese Gesetzgrundlage schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, die Bildung und Verwendung von technischen Rückstellungen in einem Reglement zu regeln.
3. Nicht-technische Rückstellungen gemäss FER 26 werden in diesem Reglement nicht beschrieben. Die Anlagestrategie und insbesondere die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve werden im Anlage-reglement festgelegt.

Art. 2 Grundsätze

1. Bei der Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken sind die allgemeinen Grundsätze der Buchführung und der Fachrichtlinien FER 26 sinngemäss anwendbar, d.h.:
 - a. ihre Berechnung basiert auf anerkannten und allgemein zugänglichen Grundlagen per Abschlussdatum;
 - b. die Bildung und die Auflösung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt über die Betriebsrechnung;
 - c. sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.
2. Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt per Bilanzstichtag.
3. Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgeverpflichtungen gestützt auf die vorliegenden Bestimmungen und den Fachrichtlinien für Pensionsversicherungsexperten (FRP 2 Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen).

Art. 3 Definitionen

1. Die Vorsorgeverpflichtungen der Kasse setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. den technischen Rückstellungen;
 - d. den Passiven aus Versicherungsverträgen.
2. Unter *Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Vorsorgekapital der Rentenbezüger* werden die Beträge verstanden, die gesetzes- und reglements-konform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
3. *Technische Rückstellungen* dienen der Deckung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Kasse auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Kasse gebildet und wird zu deren Verbesserung nicht aufgelöst. Die technischen Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Anhang zu Artikel 44 BVV 2 berücksichtigt.

Art. 4 Technische Grundlagen

Die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen sowie allfällige Verstärkungen und/oder Abschläge werden im Anhang I ausgewiesen.

Art. 5 Technischer Zinssatz

Der von der Kasse angewandte technische Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des Experten.

Der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz wird im Anhang I ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien

Art. 6 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten

Das Vorsorgekapital entspricht der Summe der gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG bestimmten Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten, das heisst dem höchsten Wert aus dem Vergleich folgender individueller Berechnungen:

- a. dem gesamten Altersguthaben des aktiven Versicherten, erhöht um ein allfälliges Zusatzkonto;
- b. dem Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG;
- c. dem BVG-Altersguthaben.

Art. 7 Vorsorgekapital der Rentenbezüger

Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der versicherten Renten und der anwartschaftlichen Renten gemäss Vorsorgereglement.

Technische Rückstellungen

Art. 8 Technische Rückstellungen

1. Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten bestimmt. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Kasse sind:
 - die Rückstellung für mutmassliche künftige Versicherungsfälle;
 - die Rückstellung für Pensionierungsverluste.
2. Bei Bedarf werden weitere technische Rückstellungen gebildet.

Art. 9 Rückstellung für mutmassliche künftige Versicherungsfälle

1. Die Rückstellung für hängige Versicherungsfälle wird bei Kenntnisnahme eines Versicherungsfalles, den die Kasse vermutlich übernehmen muss, geöffnet, sofern der Versicherungsfall nicht rückversichert ist.
2. Die Zielgrösse der Rückstellung entspricht den gesamten Kosten der hängigen Versicherungsfälle am Bilanzstichtag, falls sich diese realisieren sollten, sofern der Versicherungsfall nicht rückversichert ist.

Art. 10 Rückstellung für Pensionierungsverluste

1. Die reglementarischen Umwandlungssätze der Kasse sind höher als die versicherungsmathematischen Sätze. Folglich wird die Kasse bei einer Pensionierung mit Rentenbezug einen technischen Verlust erzielen. Der Pensionierungsverlust entspricht der Differenz zwischen dem zu verrentenden Vorsorgekapital bei Pensionierung und dem Barwert der Altersleistungen im gleichen Zeitpunkt.
2. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird für alle Versicherten ab Alter 50 individuell berechnet. Die Zielgrösse entspricht der undiskontierten Differenz zwischen dem Vorsorgekapital bei Pensionierung und dem Barwert im gleichen Zeitpunkt.

Art. 11 Übrige Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann eine Zuweisung in eine oder mehrere der nachfolgenden Rückstellungen beschliessen:

1. Rückstellung für künftige Reduktion des technischen Zinssatzes.
2. Rückstellung zur Abfederung einer künftigen Reduktion des Umwandlungssatzes.
3. Rückstellung zur Abfederung einer künftigen Reduktion des Mindestzinses.
4. Rückstellung für zukünftige Teuerungszulagen oder Einmalzahlungen an die Rentenbezüger.

Die Bestimmung der Zielgrösse erfolgt nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 12 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Kasse entsprechende Regelung.

Art. 13 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Das Reglement und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 14 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Schlussbestimmungen

Art. 15 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.12.2019 in Kraft und wird erstmals für den Jahresabschluss per 31.12.2019 angewendet.
2. Es wird der Aufsichtsbehörde und der Revisionsstelle zur Kenntnis gebracht.

Wallisellen, 19. März 2020

Personalversicherung der NCR (Schweiz)

Der Stiftungsrat

Anhang I zum Rückstellungsreglement

Technische Grundlagen

Zur Berechnung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen werden die technischen Grundlagen BVG 2015 (Generationentafel) verwendet.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz beträgt 1.75%.

In-Kraft-Treten

Anhang I tritt in Kraft per 01.12.2019.